

5316/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Terezija STOISIS, Freundinnen und Freunde haben am 20. Jänner 1999 unter der Nr. 5550/J eine aus 25 Fragen bestehende parlamentarische Anfrage betreffend § 209 StGB und die Diskriminierung homosexueller Männer durch die Sicherheitsbehörden gestellt, die ich wie folgt beantworte.

Zu Frage 1:

Die Befragung der slowakischen Personen (Fahrzeuginsassen) erfolgte gemäß den Bestimmungen des § 24 StPO, wonach die Sicherheitsbehörden (und deren Organe) allen Verbrechen und Vergehen nachzuforschen haben. Diese Tätigkeit richtete sich auf die Feststellung, ob eine strafbare Handlung begangen wurde und wer als Täter in Betracht kommt.

Darüber hinaus sind die Grenzkontrollorgane auch gemäß § 52 Abs. 3 FrG ermächtigt, Reisende nach dem Zweck ihrer Einreise nach Österreich zu befragen, um das Vorliegen von Zurückweisungsgründen gemäß § 52 Abs. 1 u. 2 FrG ausschließen zu können.

Zu Frage 2:

Die Befragung diene dem Zweck, das Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung festzustellen oder zu entkräften und weiters um das Vorliegen eines Zurückweisungsgrundes abzuklären.

Zu Frage 3:

Der Verdacht ergab sich aus dem Umstand, daß der Verdächtige bereits seit längerer Zeit immer wieder mit verschiedenen slowakischen minderjährigen Personen in das Bundesgebiet einreiste.

Der konkrete Tatverdacht ergab sich schließlich aus den ausführlichen Aussagen der beiden Mitreisenden, aus denen sich sogar der - vorerst jedoch nur vage - Verdacht des Menschenhandels ergab.

Zu Frage 4:

Der Verdacht ergab sich einerseits aufgrund der dienstlichen Wahrnehmungen bei der Ein- und Ausreisekontrolle (häufige Einreise des Verdächtigen mit minderjährigen Jugendlichen) und andererseits aufgrund der Aussagen der slowakischen Fahrzeuginsassen.

Zu Frage 5:

Die Kriterien richten sich nach § 24 StPO; beim Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung sind die Sicherheitsbehörden und deren Organe verpflichtet, die erforderlichen Nachforschungen durchzuführen.

Zu Frage 6, 6 a, 6 b:

Nein, außer es liegt der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vor.

Zu Frage 7:

Nein.

Zu Frage 8:

Derartige Fragen werden grundsätzlich nicht gestellt. Im vorliegenden Fall lag ein dringender Tatverdacht vor.

Zu den Fragen 9, 10, 11 a, 12 und 13:

Die angeführten Fotos wurden vom Verdächtigen in seiner Geldbörse mitgeführt und stellten allesamt - augenscheinlich - minderjährige männliche Personen dar. Im Zuge der gemäß den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 SPG durchgeführten Personensuchung wurden diese Lichtbilder von den Grenzkontrollorganen beim Festgenommenen aufgefunden. Da die amts handelnden Gendarmerieorgane davon ausgehen konnten, daß es sich bei den abgebildeten Personen ebenfalls um mutmaßliche Opfer des Verdächtigen handelte, erfolgte die Vorlage an die beiden slowakischen Fahrzeuginsassen mit dem Ziel, weitere vermutliche Opfer identifizieren zu können. Da die Lichtbilder beim Verdächtigen aufgefunden wurden, erübrigen sich die Fragen über die Zulässigkeit der Anfertigung und Aufbewahrung.

Zu Frage 14:

Die Einvernahme des 17 1/2jährigen slowakischen Staatsbürgers dauerte von 01.00 bis 03.00 Uhr des 08.12.1998. Die Dauer ergibt sich einerseits aus dem Umfang der vom Opfer gemachten Angaben, andererseits aus dem Umstand, daß die Einvernahme mit einer Dolmetscherin durchgeführt werden mußte.

Zu Frage 15, 15 a, 15 b:

Gemäß § 52 Abs. 3 FrG sind Fremde verpflichtet, den Grenzkontrollorganen auf Befragen den Grund für die Einreise bekanntzugeben, damit das Vorliegen bzw. das Nichtvorliegen eines Zurückweisungsgrundes gemäß § 52 Abs. 1 und 2 FrG festgestellt werden kann.

Als das amtshandelnde Grenzkontrollorgan, den 17 1/2-jährigen slowakischen Staatsbürger nach dem Grund der Einreise nach Österreich befragte, begann er sofort über die sexuellen Kontakte auszusagen.

Die nachfolgenden Befragungen im Dienste der Strafjustiz erfolgten freiwillig. Beide slowakische Staatsbürger wurden - vor der Einvernahme - von der Dolmetscherin auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hingewiesen, was in den Niederschriften auch protokolliert wurde.

Zu Frage 16:

Die vorläufige Verwahrung erfolgte nach den Bestimmungen des § 177 Abs. 1 Ziff. 2 StPO in Verbindung mit § 175 Abs. 1 Ziff. 2, 3 u. 4 StPO wegen Gefahr im Verzug sowie Flucht-, Verdunkelungs- und Tatbegehungsgefahr.

Zu Frage 17, 17 a, 17 b:

Aus dem Haftbericht geht direkt hervor, daß sich die vorläufige Verwahrung auf § 177 StPO gründete. Weder in diesem Formblatt noch im Personaldatenblatt ist die genauere Ausführung der Haftgründe vorgesehen. Die Haftgründe wurden dem Betroffenen jedoch mündlich mitgeteilt. Im übrigen handelt es sich bei den Ihnen vorliegenden Akten nur um Bestandteile der Stellungsanzeige, die ausschließlich dazu gedacht ist, die für die richterliche Entscheidungsfindung und die Haftverhandlungen erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die genauen Haftgründe sind in der Vollanzeige enthalten.

Zu Frage 18:

Der Verdächtige blieb von 23.30 Uhr bis 01.00 Uhr freiwillig und ohne Einschränkung seiner persönlichen Freiheit im Bereich der Dienststelle, um das Ende der mit dem 17 1/2-jährigen auf slowakisch geführten Befragung abzuwarten. Als gegen 01.00 Uhr die für die Befragung vorgesehene Dolmetscherin das Gebäude der Grenzkontrollstelle Berg betrat, versuchte der Verdächtige plötzlich, die Dienststelle dem Anschein nach fluchtartig zu verlassen, sodass die Beamten die vorläufige Verwahrung wegen Gefahr im Verzug aussprechen mußten, nachdem die Einholung eines richterlichen Haftbefehles zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich war. Wäre der Betroffene weiterhin freiwillig im Bereich der Dienststelle verblieben, wäre nach dem Ende der niederschriftlichen Einvernahme ein richterlicher Haftbefehl eingeholt worden.

Zu den Fragen 19, 19 a, 19 b:

Die erforderlichen Angaben werden in der Vollanzeige enthalten sein. Die Ihnen vorliegenden Akten sind lediglich Bestandteile der Stellungsanzeige, die nur die wesentlichsten und für die richterliche Entscheidung notwendigen Informationen beinhaltet.

Zu Frage 20:

Der gesamte Umfang des bestehenden Tatverdachtes konnte dem Betroffenen erst nach der zumindest zeitweise erfolgten niederschriftlichen Einvernahme des 17 1/2jährigen slowakischen Staatsbürgers mitgeteilt werden. Bei der Festnahme um 01.00 Uhr wurden dem Betroffenen zwar der bis dahin bekannte Tatverdacht und die Festnahmegründe mitgeteilt, die vollständige Angabe konnte allerdings aus den vor genannten Gründen erst um 02.00 Uhr erfolgen. Daher setzte das die Amtshandlung führende Organ 02.00 Uhr in den Haftbericht ein, da der Betroffene erst zu diesem Zeitpunkt den gesamten gegen ihn vorliegenden Tatverdacht erfuhr.

Zu Frage 21, 21 a:

Eine sofortige Einvernahme des Betroffenen war nicht möglich, da die Einvernahme der beiden slowakischen Staatsbürger noch nicht abgeschlossen war. Das Ergebnis dieser Einvernahmen war jedoch unbedingt erforderlich, um den Betroffenen zu den vorliegenden Tatverdachtselementen befragen zu können.

Dass der Betroffene sehr wohl zum Sachverhalt mehrfach befragt wurde, geht aus der Stellungsanzeige hervor. Bei diesen Befragungen gab er zwar an, dass er mehrfach mit Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuellen Kontakt hatte, er machte allerdings zu den Vorwürfen keine Angaben, sodass auch - vorerst - keine Niederschrift aufgenommen wurde.

Die Vorgangsweise der Grenzkontrollorgane war rechtmäßig.

Zu Frage 22:

Die Bestimmungen des § 177 Abs. 2 StPO wurden nicht verletzt weshalb ich über die bestehenden Vorschriften hinaus keinen Grund sehe, eine derartige Anweisung zu erlassen.

Zu Frage 23:

§ 209 StGB ist Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Da § 209 StGB ein Offizialdelikt darstellt und die Verdachtslage von Anfang an eindeutig auf einen Tatort in Österreich hinwies, lag es nicht im Ermessen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, beim Feststellen eines derartigen Sachverhaltes zu entscheiden, ob die erforderlichen Maßnahmen zur Strafverfolgung getroffen werden oder nicht.

Zu Frage 24:

Die Gendarmeriebeamten der Grenzkontrollstelle Berg haben sich bei der gegenständlichen Amtshandlung dem § 5 der Richtlinienverordnung entsprechend verhalten. Die Achtung der Menschenwürde und die Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit bei der Vollziehung der exekutivdienstlichen Aufgaben ist ein Hauptanliegen in der Aus- und Weiterbildung der Exekutivbeamten.

Zu Frage 25:

Ein Fortschritt im Abbau von bestehenden Vorurteilen zwischen Sicherheitsexekutive und Homosexuellen ist nicht meßbar. Die Änderung der Einstellung von Menschen stellt einen längerfristigen Entwicklungsprozess dar an dessen Ende tatsächlich ein entspanntes und enteifertes Miteinander stehen wird.